

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämmtliche eidgenössischen Stände,
betreffend die Fischzucht.

(Vom 26. September 1882.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Von der Erwägung ausgehend, daß letztes Jahr (1881/82) eine größere Anzahl schweizerischer Fischbrutanstalten sich nicht das gewünschte Quantum befruchteten Fischrogens zu verschaffen vermochte, während große Sendungen desselben nach dem Auslande gingen; in Erwägung ferner, daß die im Bundesgesetz über die Fischerei vom 18. September 1875 vorgesehene Gewinnung der Fortpflanzungselemente einzig nur das Interesse der inländischen Fischzucht im Auge haben konnte, haben wir heute auf Grund der Artikel 7 und 8 des citirten Gesetzes, nach Antrag unseres Handels- und Landwirthschaftsdepartements, nachfolgenden Beschluß gefaßt:

- 1) Die Ausfuhr von Fischrogen außer der Schweiz ist verboten.

Ausnahmsweise, wie zum Austausch gegen befruchteten Fischrogen edler ausländischer Fischarten, sind die Kantone befugt, mit Genehmigung des eidgenössischen Handels- und Landwirthschaftsdepartements Ausfuhrbewilligungen zu ertheilen.

Letzteres wird die Vorschriften erlassen, welche bei der Ausfuhr zu beobachten sind.

- 2) Uebertretungen dieses Verbots werden nach Maßgabe des Artikels 14 des obenerwähnten Bundesgesetzes bestraft.

Indem wir Ihnen von dieser Schlußnahme, welche übrigens noch im Bundesblatt veröffentlicht werden soll, auf diesem Wege Mittheilung zu machen uns beehren, benutzen wir gleichzeitig den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, mit uns in Gottes Macht-schutz zu empfehlen.

Bern, den 26. September 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Bavier.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bericht

der

Herren Professoren Schulze und Krämer in Zürich und
des Hrn. Dr. Gnehm, Chemiker in Basel, an das
Präsidium des schweizerischen Schulrathes, betreffend
die agrikultur-chemische Kontrolstation am eidg. Poly-
technikum.

(Vom 30. Juli 1882.)

Hochgeachteter Herr!

Durch Verfügung vom 21. April dieses Jahres haben Sie anlässlich einer Beschwerde des Düngerfabrikanten Herrn J. Finsler im Meiershof in Zürich über die agrikultur-chemische Untersuchungsstation am Polytechnikum die Unterzeichneten beauftragt, eine gründliche Untersuchung der genannten Station vorzunehmen, die Masse der Geschäfte, die vorhandenen Mittel zur Bewältigung derselben und zu zuverlässigster Ausführung der Analysen zu prüfen, allfällig Mangelndes nachzuweisen und gutfindende Anträge zu stellen, was zu ungeschwächter Erhaltung des vollen Zutrauens der Anstalt bei allen interessirten Kreisen, zu deren Schutz dieselbe vom Staate gegründet ist, etwa weiter vorzukehren sei.

Zur Erfüllung der uns gestellten Aufgabe hatten wir zunächst zu prüfen, in wie weit die Anschuldigungen, welche Herr Finsler gegen die Kontrolstation gerichtet hat, begründet sind.

In seinem Circular vom 19. April (man vergleiche die Beilagen) hat Herr Finsler es für höchst wahrscheinlich erklärt, daß in den

Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössischen Stände, betreffend die Fischzucht. (Vom 26. September 1882.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1882
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.09.1882
Date	
Data	
Seite	741-743
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 628

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.